

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Sachsen		Ergotherapie			
Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X4002	Befunderhebung - Funktionsanalyse und Anamnese	19,36 €	20,42 €		
X4102	Einzelbehandlung - bei motorischen Störungen	26,37 €	27,45 €		
X4103	Einzelbehandlung - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen	35,53 €	36,49 €		
X4104	Einzelbehandlung - Ergoth. Hirnleistungstraining	29,10 €	30,35 €		
X4105	Einzelbehandlung - bei psychischen Störungen	44,54 €	46,06 €		
X4107	Einzelbehandlung - Bei motorisch-funktionellen Störungen (bis zu 3 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale	23,86 €	24,30 €		
X4108	Einzelbehandlung - Bei sensomotorisch-perzeptiven Störungen (bis zu 3 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale	33,79 €	34,10 €		
X4109	Einzelbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (bis zu 2 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale	41,23 €	41,76 €		
X4110	Einzelbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)	41,23 €	41,76 €	A	Vergütung als Einheit

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen.

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Sachsen		Ergotherapie			
Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X4110	Einzelbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)	84,23 €	84,23 €	B	Vergütung als Pauschale
X4111	Einzelbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)	84,68 €	84,68 €		
X4205	Gruppenbehandlung - bei motorischen Störungen (2 Teilnehmer)	21,97 €	21,97 €		
X4206	Gruppenbehandlung - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen (2 Teilnehmer)	29,20 €	29,20 €		
X4207	Gruppenbehandlung - Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining (2 Teilnehmer)	24,29 €	24,29 €		
X4208	Gruppenbehandlung - bei psychischen Störungen (2 Teilnehmer)	36,86 €	36,86 €		
X4209	Gruppenbehandlung - Bei motorisch-funktionellen Störungen	10,13 €	10,51 €		
X4210	Gruppenbehandlung - Bei sensomotorisch-perzeptiven Störungen	13,16 €	13,57 €		
X4211	Gruppenbehandlung - Hirnleistungstraining	13,16 €	13,57 €		

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen.

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Sachsen		Ergotherapie			
Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X4212	Gruppenbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen	24,18 €	24,98 €		
X4213	Gruppenbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)	22,56 €	22,87 €	A	Vergütung als Einheit
X4213	Gruppenbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)	46,27 €	46,27 €	B	Vergütung als Pauschale
X4301	Thermische Anwendung, Wärme/Kälte - Thermische Anwendung	4,03 €	4,19 €		

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen.